

# Amtliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

### Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“, Gemarkung Schörzingen

#### Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“, Gemarkung Schörzingen gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Er hat in derselben Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen für diese die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der ca. 0,8 ha große Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 1568/9 sowie teilweise das Flurstück 1568 und liegt am nordwestlichen Ortsrand von Schörzingen.

Nördlich der zukünftigen PV-Anlage wurde im Jahr 2015 der Bebauungsplan „Birkenweg“ für gemischte sowie gewerbliche Bauflächen aufgestellt. Im Osten befinden sich bestehende Gewerbeflächen. Im Westen und Süden folgt intensive landwirtschaftliche Nutzung (Flst. 1501, 1502/1, 1576, 1572, 1567, 1566). Nördlich und östlich entlang des Plangebiets verläuft der Birkenweg (Flst. 1566/3).

Für den Planbereich ist der Lageplan-Vorentwurf des Bebauungsplans vom 19.02.2024 maßgebend. Dieser ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **Ziele und Zweck der Planung**

Die Stadt Schömberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ der Firma Gebr. Bark GmbH & Co. KG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Es ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,8 ha der Flst. 1568/9 und 1568 im Stadtteil Schörzingen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch soll eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist vorgesehen mit dem produzierten Strom der PV-Anlage, die angrenzenden gewerblichen Anlagen der Gebr. Bark GmbH & Co. KG zu versorgen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den nördlich und östlich gelegenen Birkenweg auf Flst. 1566/3.

## **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal stellt für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets „Solarpark Birkenweg“ eine geplante gewerbliche Baufläche dar.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebiets vorsieht, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

## **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (HPA) durchgeführt, die dem Bebauungsplanvorentwurf als Anhang beiliegt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden im weiteren Verfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt. Zudem ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird durchgeführt und dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren beigelegt.

## **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit **vom Montag, 25. März 2024 bis einschließlich Montag, 29. April 2024 durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Schömberg** statt.

Zusätzlich wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Plan und Text, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, der Begründung und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (HPA) sowohl in der Ortschaftsverwaltung Schörzingen, Tannenstraße 2, 72355 Schömberg-Schörzingen, als auch im Rathaus der Stadt Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg im Bürgerbüro und bei Frau Fischer in Zimmer 26 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Schömburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail an [Julia.Fischer@stadt-schoemberg.de](mailto:Julia.Fischer@stadt-schoemberg.de) oder per Briefpost (Stadtverwaltung Schömburg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömburg) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schömburg, den 21.03.2024

gez. Karl-Josef Sprenger  
Bürgermeister